

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 11. 2023 — 203-01361 3 FRA —

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Reinhard Spieler am 13. 11. 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Hannover erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Metropolregion — Antenne Métropole
Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel.: 0511 89858627
E-Mail: consulat-hanovre@metropolregion.de
Öffnungszeiten: Termine nach Vereinbarung.

Das Herrn Günter Tallner am 11. 10. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 974

B. Ministerium für Inneres und Sport

Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug und Ambulantom Justizsozialdienst Niedersachsen auf dem Gebiet des politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 17. 11. 2023
— 23.28-12360/32 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 9. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 259)
— VORIS 21021 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Polizeidirektion Braunschweig
die Polizeidirektion Göttingen
die Polizeidirektion Hannover
die Polizeidirektion Lüneburg
die Polizeidirektion Oldenburg
die Polizeidirektion Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 974

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2

RdErl. d. MI v. 17. 11. 2023 — 34.2-13221/2.1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 911)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ — Stand: Januar 2012 — (**Anlage 1**) mit den nachstehenden Erläuterungen eingeführt.

Die FwDV 2 kann über das Internet von der Homepage des NLBK (www.nlbk.niedersachsen.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die in der FwDV 2 aufgeführten Lehrgänge werden grundsätzlich beim NLBK durchgeführt. Die folgenden Lehrgänge

- modulare Grundlagenausbildung,
- Maschinistenlehrgänge,
- Atemschutzgeräteträgerlehrgänge,
- Sprechfunkerlehrgänge

werden von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr durchgeführt.

Die folgenden Lehrgänge

- Technische Hilfeleistung und
- ABC-Einsatz

können auf Antrag von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr durchgeführt werden.

1. Durchführung von Lehrgängen durch die Kommunen

1.1 Grundlagen

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren durch die Kommunen erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 7 NBrandSchG.

1.1.1 Die Lehrgänge sind an einer Ausbildungsstätte für die Freiwilligen Feuerwehren der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr durchzuführen. Die Durchführung der Ausbildung kann in Teilen auch an Ausbildungsorte bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verlagert werden. Die Verantwortung für die Ausbildung bleibt davon unberührt. Andere Ausbildungsorte außerhalb der Ausbildungsstätte müssen die hier genannten Anforderungen gleichermaßen erfüllen. Die Prüfung obliegt dem Aufgabenträger der Ausbildungsstätte. Werden Teile von Lehrgängen oder Ausbildungsmodulen durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden durchgeführt, so regeln Landkreis und kreisangehörige Städte oder Gemeinden die Kostenbeteiligung untereinander.

1.1.2 Für die Durchführung des Lehrgangs ist von der Kreisbildungsleiterin oder dem Kreisbildungsleiter ein Lehrgangsplan (Stoffplan und Stundenverteilung) auf der Grundlage des Musterausbildungsplans gemäß Teil II FwDV 2 aufzustellen. Für die Durchführung der modularen Grundlagenausbildung ist ein Ausbildungsplan auf der Grundlage der vom NLBK erstellten Musterausbildungspläne zu erstellen. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung hat die Ausbilderin oder der Ausbilder Sorge zu tragen, der oder dem die Leitung des Lehrgangs von der Kreisbildungsleiterin

terin oder dem Kreisausbildungsleiter übertragen wurde. In Einzelfällen können für einzelne Unterrichtsthemen auch Gastlehrerinnen oder Gastlehrer eingesetzt werden.

1.1.3 Anträge auf Durchführung von Lehrgängen sind von der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr an das NLBK zu richten. Das NLBK prüft die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge. Eine Zustimmung ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die den Ausbildungsträgern bislang erteilten Zustimmungen zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen bleiben unberührt. Die Ausbildungsstellen der Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr sind vom NLBK im Regelfall im Abstand von fünf Jahren fachlich zu überprüfen. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Ausbildungsträger zuzuleiten.

1.1.4 Die Qualifikation des eingesetzten Ausbildungspersonals muss der folgenden Tabelle entsprechen:

Voraussetzungen Lehrgänge gemäß der FwDV 2		Erreichte Ausbilderqualifikation
Gruppenführerin oder Gruppenführer	Fortbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder für modulare Grundlagenausbildung	Ausbilderin oder Ausbilder für die modulare Grundlagenausbildung
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Sprechfunklehrgang	Ausbilderin oder Ausbilder für Sprechfunkeninnen und Sprechfunken
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Atemschutzgeräteträger und Lehrgang Atemschutzbeauftragter	Ausbilderin oder Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Maschinen- und Lehrgang Gerätebeauftragter	Ausbilderin oder Ausbilder für Maschinentinnen und Maschinisten
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	ABC-Einsatz	Ausbilderin oder Ausbilder für ABC-Einsatz
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Technische Hilfeleistung	Ausbilderin oder Ausbilder für Technische Hilfeleistung

Für die Fortbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder für modulare Grundlagenausbildung wird vom NLBK ein Fortbildungsangebot bereitgestellt.

Es obliegt dem jeweiligen Träger der Feuerwehren, zu überprüfen und darüber zu befinden, ob ihre eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder dem Anforderungsprofil entsprechen.

1.1.5 Zur Durchführung der theoretischen Ausbildung ist ein Raum mit einer den Erfordernissen entsprechenden Einrichtung und einer dem Stand der Technik entsprechenden medientechnischen Ausstattung (einschließlich des Zugriffs auf über das Internet bereitgestellte Ausbildungsunterlagen des NLBK und anderer Anbieter) erforderlich. Die durch die

Ausbilderin oder den Ausbilder vorgesehenen ergänzenden Unterlagen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

1.1.6 Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen geeignete befestigte Flächen, Übungsobjekte und die erforderliche technische Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte u. a.) sowie ausreichende Sozialräume (Umkleieräume, Duschen) zur Verfügung stehen.

1.1.7 Auf der landeseinheitlichen Lernplattform „Stud.IP“ werden spezifische Lernmodule, Unterlagen und Begleitmaterialien für die modulare Grundlagenausbildung und die jeweiligen Lehrgänge bereitgestellt. Die digitalen Lernmodule können die theoretischen Präsenzünterrichte ersetzen, soweit der Ausbildungsplan dies vorsieht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über einen Zugang zu „Stud.IP“ und die erforderliche technische Ausstattung verfügen.

1.1.8 Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sollen in Form einer Kompetenzmessung erfolgen. Die weiteren Hinweise und Durchführungsbestimmungen werden durch das NLBK bereitgestellt. Bei den Ergebnissen der Prüfungen und Leistungsnachweise wird nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. Eine Vergabe von „Schulnoten“ erfolgt nicht.

1.1.9 Für die Prüfungen- und Leistungsnachweise wird unter Vorsitz der Kreisausbildungsleiterin oder des Kreisausbildungsleiters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters ein Prüfungsausschuss aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, die vorzugsweise in der jeweiligen Fachrichtung tätig sind, gebildet.

1.1.10 Eine Kostenerstattung an die Träger der Ausbildung durch das Land erfolgt nur für die Lehrgänge, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land und der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehren durchgeführt werden. Die Lehrgänge an den Ausbildungsstätten für die Freiwilligen Feuerwehren der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr führen diese auf eigene Kosten durch. Einen Ausgleich bei der Verlagerung der Ausbildung an Ausbildungsorte bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regeln die Kommunen in eigener Zuständigkeit.

1.2 Lehrgänge

1.2.1 Modulare Grundlagenausbildung

Die modulare Grundlagenausbildung bildet die Basis der Tätigkeit in den Feuerwehren. Sie gliedert sich inhaltlich in Basis- und Ergänzungsmodule und zeitlich in die Ausbildung zum Truppmitglied und zur Truppführerin oder zum Truppführer.

Innerhalb der Ausbildung zum Truppmitglied sollen die Teilnehmenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur eigenständigen Mitwirkung in einem nicht selbstständigen Trupp aufbauen.

Innerhalb der Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer sollen die Teilnehmenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur Führung eines nicht selbstständigen Trupps aufbauen.

Rahmenhinweise zu geeigneten Lernsituationen werden vom NLBK bereitgestellt.

Für die laufende Ausbildung ist auf der Grundlage der gültigen Vorschriften und unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. Ausrüstung der Feuerwehr, Gefahrenobjekte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs etc.) ein Jahresausbildungsplan zu erstellen.

Bei der Erstellung des Jahresausbildungsplans sollen die Lernbedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

Der Ausbildungsstand ist laufend zu dokumentieren.

1.2.1.1 Modulare Grundlagenausbildung „Basismodule“

In der modularen Grundlagenausbildung „Basismodule“ soll das Feuerwehrmitglied seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung entwickeln und festigen. Die Ausbildung

kann ganz oder teilweise auf Ortsebene oder zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene absolviert werden. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr als Träger der Ausbildung stimmen sich mit ihren angeschlossenen Gemeinden über die Durchführung ab.

Für zentrale Module soll die Stärke der Gruppe der Teilnehmenden an den praktischen Ausbildungsmodulen „feuerwehrtechnische Ausbildung“ mindestens der Stärke der taktischen Einheit „Löschgruppe“ entsprechen. Für die praktische Ausbildung ist für jeweils eine Ausbildungs(lösch)gruppe eine Ausbilderin oder ein Ausbilder vorzusehen. Mit der Durchführung der praktischen Ausbildung (Praxis) können geeignete Feuerwehrmitglieder mit Gruppenführerausbildung beauftragt werden.

Für praktische Ausbildungen auf Ortsebene sollen die Teilnehmenden innerhalb der taktischen Einheiten ausgebildet werden. Die Lernbegleitung erfolgt durch geeignete Mitglieder der Feuerwehren.

1.2.1.2 Basismodul „Erste Hilfe“

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird im Regelfall durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen. Diese Erste-Hilfe-Ausbildung kann durchgeführt werden

— durch eine vom Unfallversicherungsträger (hier: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen) für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle (siehe § 26 Abs. 2 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung [DGUV] Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

Der Antrag auf Ermächtigung kann formlos an die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK), Bertastraße 5, 30159 Hannover, gerichtet werden. Die Ermächtigung wird durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH), Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, im Auftrag der FUK Niedersachsen erteilt (siehe DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“);

— nach landesrechtlichen Bestimmungen (siehe § 9 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“):

Feuerwehren in Niedersachsen können mit geeigneten Ausbilderinnen und Ausbildern die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe selbst durchführen (siehe Abschnitt 2.7 DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“). Ausbilderin oder Ausbilder für die Erste Hilfe in der Feuerwehr sind anhand der fachlichen Anforderungen (z. B. berufliche Qualifikation Arzt, Notfallsanitäter, Rettungsassistent, Ausbilder Erste Hilfe) und der Ausbildereignung (siehe Nummer 2.4) auszuwählen. Die erforderlichen Sachmittel, die jeweiligen Lernziele und praktischen Inhalte der Aus- und Fortbildung sowie ein Muster für einen Ausbildungsleitfaden sind dem DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ zu entnehmen;

— nach feuerwehrspezifischem Regelwerk (siehe § 9 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“).

Die Erste-Hilfe-Ausbildung kann im Rahmen der modularen Grundlagenausbildung wie folgt absolviert werden, um Doppelausbildungen zu vermeiden und einen ausreichenden Ausbildungsumfang sicherzustellen:

- Erste-Hilfe-Lehrgang
Erstausbildung: neun Unterrichtsstunden,
- Erste-Hilfe-Lehrgang
Fortbildung: neun Unterrichtsstunden.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang „Erstausbildung“ sollte vor Beginn der modularen Grundlagenausbildung absolviert werden, darf aber zu Beginn der modularen Grundausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen; der Erste-Hilfe-Lehrgang „Fortbildung“ sollte spätestens bis zum Abschluss der modularen Grundausbildung absolviert werden.

Die im Rahmen der betrieblichen Ersthelferausbildung absolvierten Erste-Hilfe-Lehrgänge („Erstausbildung“) und Erste-Hilfe-Trainings („Fortbildung“) können anerkannt werden,

sofern sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Wurde kein Erste-Hilfe-Lehrgang Fortbildung absolviert, darf der anzuerkennende Erste-Hilfe-Lehrgang „Erstausbildung“ zu Beginn der modularen Grundausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Bei der Anerkennung der Erste-Hilfe-Lehrgänge „Erstausbildung“ und „Fortbildung“ sollte berücksichtigt werden, dass in der Aus- und Fortbildung die Lehrinhalte für die Überprüfung der Vitalfunktionen, Reanimation, Transport und Lagerung von Verletzten sowie Erstversorgung von Verletzungen so vermittelt wurden, dass die gesamten Handlungsabläufe ohne Anweisung durchgeführt oder angewendet werden können.

Soweit Verträge mit Hilfsorganisationen bestehen, die eine 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung nach bisherigen Regelungen vorsehen, kann diese auch zukünftig für die modulare Grundausbildung anerkannt werden.

Die Fortbildung in der Ersten Hilfe ist als Bestandteil der laufenden Standortausbildung in der Regel alle zwei Jahre zu wiederholen.

1.2.1.3 Basismodul „Sprechfunk“

Vor der Teilnahme am Sprechfunkverkehr muss die erforderliche Verpflichtung erklärt und dokumentiert werden. Die Verpflichtung kann auch Bestandteil der allgemeinen Einweisung zur Verschwiegenheit gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG sein, im Übrigen ist analog zum Sprechfunklehrgang zu verfahren.

Für die praktische Ausbildung müssen die erforderlichen Funkgeräte zur Verfügung stehen.

1.2.1.4 Modulare Grundlagenausbildung „Ergänzungsmodule“

In der modularen Grundlagenausbildung „Ergänzungsmodule“ soll das Feuerwehrmitglied seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen im und für den Einsatz mit erweiterter Ausstattung festigen und erweitern. Die Ausbildung kann ganz oder teilweise auf Ortsebene oder zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene absolviert werden. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr als Träger der Ausbildung stimmen sich mit ihren angeschlossenen Gemeinden über die Durchführung ab.

1.2.1.5 Kompetenznachweis

Die Leiterin oder der Leiter der Orts- oder Gemeindefeuerwehr beurteilen die vollständige Erfüllung der Anforderungen der Module. Die Bestätigung ist für Truppmitglieder und Truppführerin oder Truppführer gesondert festzustellen.

Auf dieser Grundlage ist ein Kompetenznachweis zu erbringen. Die Rahmenbedingungen zum Kompetenznachweis regelt das NLBK. Die erforderlichen Unterlagen werden den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr als Träger der Ausbildung durch das NLBK zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Technische Lehrgänge

Die Teilnehmenden sollen die für die jeweilige Funktion im Einsatz erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Hierzu sind realitätsnahe Situationen zu gestalten, die die zukünftigen Einsatzanforderungen von den Teilnehmenden abfordern. Rahmenhinweise zu geeigneten Lernsituationen werden vom NLBK bereitgestellt.

1.2.2.1 Sprechfunklehrgang

Für die praktische Ausbildung müssen die erforderlichen Funkgeräte zur Verfügung stehen.

1.2.2.2 Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Zur Durchführung des Lehrgangs müssen Geräte zur Belastungsprüfung und Übungsanlagen sowie die erforderlichen Atemanschlüsse und Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen. Diese müssen den Normen und den vom MI herausgegebenen technischen Regelungen entsprechen. Es dürfen nur zugelassene Geräte benutzt werden.

1.2.2.3 Maschinistenlehrgang

Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen geeignete befestigte Flächen mit Wasserentnahmestellen (Saugstelle, Unter-/Überflurhydrant) vorhanden sein. Bei den Feuerwehren verwendete Löschfahrzeuge nach Norm oder technischer Weisung sowie Tragkraftspritzen, Sonderpum-

pen und kraftbetriebene Geräte von Rüst- und Gerätewagen müssen zur Verfügung stehen.

1.2.2.4 Technische Hilfeleistung

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung ist je Ausbildungsgruppe ein ausgemusterter Pkw zu verwenden.

1.2.2.5 ABC-Einsatz

Bei der Durchführung von Einsatzübungen sind Schadenlagen als betrieblicher Unfall und als Transportunfall darzustellen. Bei den Transportunfällen sollen in der Darstellung der Stückguttransport, der Tanklastzug sowie die Verkehrsträger Straße und Bahn berücksichtigt werden.

1.2.2.6 Vorbereitungsmodul Gruppenführer (GF)

Neben dem Abschluss der Grundlagenausbildung, mit Nachweis der Kompetenz Truppführerin oder Truppführer, müssen weitere Kompetenzen für eine geeignete Teilnahme am Gruppenführerlehrgang erworben werden. Ziel ist es, die zwingend notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen der technischen Lehrgänge für Teilnehmende mit künftiger Führungsverantwortung zu vermitteln.

Das Vorbereitungsmodul GF wird vom NLBK bereitgestellt.

An Stelle der entsprechenden Teile des Vorbereitungsmoduls können mindestens zwei technische Lehrgänge (Atemschutzgeräteträger-, Maschinisten-, Sprechfunk- und Technische Hilfeleistung) treten.

2. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen

Aufgabenträger für die Freiwilligen Feuerwehren können gemäß der nachfolgenden Nummern 2.1 bis 2.4 feuerwehrtechnische Ausbildungen und Führungsausbildungen an anderer Stelle für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen anerkennen, wenn Lehrgangsinhalt, -ziel und -dauer im Wesentlichen den Vorgaben zum vergleichbaren Lehrgang der FwDV 2 entsprechen. Es wird empfohlen, hierfür die Kreisbildungsleitung zu beteiligen. Die Anerkennung ist mit Verweis auf diesen RdErl. und die nachfolgenden Nummern 2.1 bis 2.4 in der Ausbildungsübersicht des Feuerwehrangehörigen zu vermerken.

Andere Ausbildungen ohne Entsprechung in der FwDV 2 bedürfen keiner Anerkennung und gelten für sich.

Für nicht durch die Nummern 2.1 bis 2.4 abgedeckte Fälle ist ein Anerkennungsantrag nach Nummer 2.5 an das NLBK zu richten.

2.1 Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehren anderer Bundesländer

In anderen Bundesländern absolvierte Lehrgänge gelten, wenn sie nach Maßgabe der FwDV 2 durchgeführt wurden, für die niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren gleichermaßen. Ist die Übereinstimmung mit der FwDV 2 auf der Lehrgangsbeurteilung nicht ausgewiesen, kann die Ausbildung anerkannt werden, wenn Lehrgangsinhalt, -ziel und -dauer im Wesentlichen und erkennbar den Vorgaben zum vergleichbaren Lehrgang der FwDV 2 entsprechen.

In anderen Bundesländern oder in Niedersachsen bisher absolvierte Lehrgänge der Truppausbildung nach FwDV 2 sind mit dem Musterausbildungsplan der modularen Grundlagenausbildung zu vergleichen. Gegebenenfalls fehlende Module oder Inhalte sind nachträglich zu absolvieren. Davon unberührt können Einsatzkräfte mit abgeschlossener Truppmittglied Teil 1-Ausbildung als Truppmittglieder und mit abgeschlossener Truppführer-Ausbildung als Truppführer eingesetzt werden.

2.2 Lehrgänge an Ausbildungseinrichtungen des Technischen Hilfswerks (THW), der Hilfsorganisationen (HiOrgs), der Polizei, des Grubenrettungswesens, der Berufsgenossenschaften und der Bundeswehr (BW)

Als Lehrgänge werden anerkannt:

- Ausbildungen in den BOS (z. B. Polizei, HiOrgs, THW) zur Teilnahme am Sprechfunk im digitalen Tetra-Funknetz als Lehrgang „Sprechfunker“, FwDV 2 Nr. 3.1,
- Ausbildungen zum Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten beim THW, beim Grubenrettungswesen

und bei der BW (Marine) als Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2,

- Ausbildungen zum Warten und Prüfen von Ausrüstungen und Geräten der BOS beim THW, beim Grubenrettungswesen und der BW als Lehrgang „Gerätewart“, FwDV 2 Nr. 3.8, und
- Grubenrettungswesen und bei der BW als Lehrgang „Atemschutzgerätewart“, FwDV 2 Nr. 3.9.

Für andere — für die Freiwilligen Feuerwehren geeignet erscheinende — Ausbildungen bei den Ausbildungseinrichtungen der o. g. Organisationen ist eine Einzelfallprüfung nach Nummer 2.5 vorzunehmen.

2.3 Ausbildung des hauptberuflichen Einsatzpersonals der Feuerwehren

Für die Anerkennung einer hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Ausbildung gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Teil 1 Nr. 1.12 FwDV 2.

Für die Anerkennung einer in Niedersachsen absolvierten hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Ausbildung nach Maßgabe oder in Anlehnung an die APVO-Feu gilt die nachfolgende Tabelle.

Ausbildung nach der APVO-Feu Niedersachsen	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach der FwDV 2
Grundausbildungslehrgang (B 1)	<ul style="list-style-type: none"> — Lehrgänge Truppmannausbildung und „Truppführer“ gemäß Teil 1 Nrn. 1 und 2 FwDV 2 — Lehrgang „Sprechfunker“ gemäß Teil 1 Nr. 3.1 FwDV 2 — Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ gemäß Teil 1 Nr. 3.2 FwDV 2 — Lehrgang „Maschinisten“ gemäß Teil 1 Nr. 3.3 FwDV 2 — Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ gemäß Teil 1 Nr. 3.4 FwDV 2 — Lehrgang „ABC-Einsatz“ gemäß Teil 1 Nr. 3.5 FwDV 2 — Lehrgang „ABC-Dekontamination P/G“ gemäß Teil 1 Nr. 3.7 FwDV 2
Gruppenführerlehrgang (B 3)	<ul style="list-style-type: none"> — Lehrgang „Gruppenführer“ gemäß Teil 1 Nr. 4.1 FwDV 2 — Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ gemäß Teil 1 Nr. 4.7 FwDV 2
Zugführer-ausbildung (B 4)	<ul style="list-style-type: none"> — Lehrgang „Zugführer“ gemäß Teil 1 Nr. 4.2 FwDV 2 — Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ gemäß Teil 1 Nr. 4.5 FwDV 2
Verbandsführer-ausbildung (B 5)	<ul style="list-style-type: none"> — Lehrgang „Verbandsführer“ gemäß Teil 1 Nr. 4.3 FwDV 2 — Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ gemäß Teil 1 Nr. 4.4 FwDV 2 — Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ gemäß Teil 1 Nr. 4.6 FwDV 2

Eine bei der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (LAP-mftDBwV) wird für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren für folgende Lehrgänge nach FwDV 2 anerkannt:

- Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, FwDV 2 Nrn. 2.1 und 2.2,
- Lehrgang „Sprechfunker“, FwDV 2 Nr. 3.1,
- Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2,
- Lehrgang „Maschinisten“, FwDV 2 Nr. 3.3,
- Lehrgang „Technische Hilfeleistung“, FwDV 2 Nr. 3.4,
- Lehrgang „ABC-Einsatz“, FwDV 2 Nr. 3.5,
- Lehrgang „Gruppenführer“, FwDV 2 Nr. 4.1.

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Werkfeuerwehrrfrau oder zum Werkfeuerwehrmann (Werkfeuerwehrausbildungsverordnung — WFAusBV) wird für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren für folgende Lehrgänge nach FwDV 2 anerkannt:

- Lehrgänge „Truppmann Teil 1 und Teil 2“ sowie „Truppführer“, FwDV 2 Nrn. 2.1 und 2.2,
- Lehrgang „Sprechfunker“, FwDV 2 Nr. 3.1,
- Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, FwDV 2 Nr. 3.2,
- Lehrgang „Maschinisten“, FwDV 2 Nr. 3.3,
- Lehrgang „Technische Hilfeleistung“, FwDV 2 Nr. 3.4,
- Lehrgang „ABC-Einsatz“, FwDV 2 Nr. 3.5.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung feuerwehrtechnischer Ausbildungen an anderer Stelle als hauptberufliche Lehrgänge nach Maßgabe der APVO-Feu in Niedersachsen nicht möglich ist. Feuerwehrtechnische Ausbildungen an anderer Stelle können ggf. den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der APVO-Feu verkürzen, was seitens der Ausbildungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden ist.

2.4 Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr

Als gleichwertig anzusehen sind Ausbildungen in Methodik/Didaktik von mindestens einer Woche Dauer, wie z. B.:

- Ausbildung zur Lehr-Rettungsassistentin oder zum Lehr-Rettungsassistenten oder zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Rettungsdienst,
- Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der beruflichen Ausbildung (z. B. Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister),
- Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung, der Bundeswehr,
- Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer an öffentlichen Schulen,
- Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (z. B. IHK),
- Ausbilderlehrgang einer Hilfsorganisation.

2.5 Sonstige Ausbildungslehrgänge

Anträge auf Anerkennung sonstiger Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungen, die für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren von Bedeutung sein können, sind vom Träger des Brandschutzes (Landkreis, Gemeinde) auf dem Dienstweg, insbesondere unter Beteiligung der Kreisbildungsleitung, an das NLBK zu richten.

Im Antrag sind Name, Geburtsdatum, Ortsfeuerwehr, Gemeinde/Stadt und Ausbildungsnachweise, aus denen sich Ziel, Inhalt und Umfang der Ausbildung erkennen lassen, anzugeben und beizufügen. Das NLBK entscheidet über eine mögliche Anerkennung für den Bereich der niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren.

3. Ergänzende Lehrgänge und Lehrgangsvoraussetzungen

3.1 Neben den genannten Lehrgängen der FwDV 2 können Sonderveranstaltungen und -lehrgänge für bestimmte Themen- und Personenkreise durchgeführt werden.

3.2 Besondere Teilnahmevoraussetzungen sind:

3.2.1 Atemschutzgeräteträger: Qualifikation Einsatzfähigkeit (gemäß Info Blatt der FUK, herunterladbar unter www.fuk.de) und erfolgreiche Absolvierung der Inhalte der Sprechfunkausbildung der modularen Grundlagenausbildung.

3.2.2 Maschinistenlehrgang: Erforderliche Fahrerlaubnisklasse (mindestens Klasse B) und erfolgreicher Abschluss der

modularen Grundlagenausbildung zur Qualifikationsstufe Truppmittglied.

3.2.3 Gruppenführerlehrgang: Abschluss der modularen Grundlagenausbildung mit der Qualifikation Truppführer und erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsmodul GF. An Stelle der entsprechenden Teile des Vorbereitungsmoduls können mindestens zwei technische Lehrgänge (Atemschutzgeräteträger-, Maschinisten-, Sprechfunk- und Technische Hilfeleistung) treten.

3.2.4 Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilungen: erfolgreicher Abschluss der modularen Grundlagenausbildung mit der Qualifikation Truppführer.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

4.1 Über die Teilnahme an den Lehrgängen nach der FwDV 2 ist eine Lehrgangsbescheinigung (**Anlagen 2, 4 und 5**) und eine Beurteilung der Prüfungsleistungen (**Anlage 3**) auszustellen, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften die Ausstellung eines Zeugnisses zu erfolgen hat (z. B. APVO-Feu).

Die Bewertung erfolgt im digitalen System „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Rahmenvorgaben für die Durchführung und Gestaltung von Prüfungen, insbesondere Bewertungskriterien, werden vom NLBK bereitgestellt.

Eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs ist frühestens nach sechs Monaten zulässig. Bei geteilten Lehrgängen kann die einmalige Wiederholung auch nur von Teilen des Lehrgangs innerhalb von zwei Jahren zugelassen werden.

4.2 Mit der modularen Grundlagenausbildung bis zur Qualifikationsstufe Truppmittglied werden die Anforderungen des § 7 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO) erfüllt. Für die modulare Grundlagenausbildung mit Qualifikationsstufe Truppmittglied ist die Regellernzeit im Musterausbildungsplan geregelt. Bei Nichterreichen der Kompetenzanforderungen gilt die modulare Grundlagenausbildung als endgültig nicht bestanden.

4.3 Die Lehrgangsbescheinigung (Anlage 2) ist von der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungsbereiches im NLBK, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister zu unterzeichnen. Sie wird der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer unmittelbar nach Beendigung des Lehrgangs ausgehändigt. Die Zeichnungsbefugnis kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister auf die Kreisbildungsleiterin oder den Kreisbildungsleiter übertragen werden.

4.4 Die vom NLBK ausgestellten Beurteilungen (Anlage 3) werden im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) hinterlegt. Im Ausnahmefall werden die Beurteilungen in einem zu versiegelnden Behältnis (z. B. Versandtasche, Karton) mit der Aufschrift „Vertrauliche Lehrgangsunterlagen, ungeöffnet weiterleiten!“ in dreifacher Ausfertigung direkt an die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr, die Beurteilungen von Werkfeuerwehrangehörigen direkt an das Unternehmen mit Werkfeuerwehr übersandt. Das Original ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch den Träger der Feuerwehr auszuhändigen; eine Durchschrift erhält die Gemeinde, eine weitere Durchschrift verbleibt beim Landkreis. Bei Angehörigen von Werkfeuerwehren verbleiben die für die Gemeinde und den Landkreis vorgesehenen Durchschriften bei der Werkfeuerwehr. Das NLBK nimmt eine Ausfertigung zu seinen Unterlagen.

Bei Lehrgängen auf Kreisebene sind die Beurteilung von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und von der Kreisbildungsleiterin oder dem Kreisbildungsleiter zu unterzeichnen. Die Beurteilungen werden in FeuerON hinterlegt. Das Original ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auszuhändigen; eine Durchschrift kann die Gemeinde oder die Werkfeuerwehr erhalten, eine Durchschrift kann beim Landkreis verbleiben.

Bei der Versendung von Lehrgangsbescheinigungen/zeugnissen ist die Einhaltung der Vertraulichkeit unbedingt sicherzustellen. Dies ist durch Hinterlegung in FeuerON als gegeben anzusehen.

5. Anforderung und Zuteilung von Lehrgangsplätzen

Die Zuteilung der Lehrgangsplätze erfolgt über FeuerON.

Lehrgangsanmeldungen sollen über FeuerON durchgeführt werden. Soweit andere Programmsysteme genutzt werden sollen, stellen die Betreiber anderer Systeme sicher, dass der Dateninhalt von FeuerON inhaltsgleich übernommen wird und FeuerON das führende Programm ist.

Im Ausnahmefall kann in Abstimmung mit dem NLBK ein anderer Weg abgestimmt werden. Diese Ausnahme ist jährlich zu überprüfen und möglichst auf oben beschriebenen Weg zu portieren.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

Lehrgänge, die bisher erfolgreich absolviert und anerkannt wurden, werden als Lehrgänge i. S. auch dieses RdErl. anerkannt.

An
das Niedersächsisches Landesamt für Brand und Katastrophenschutz
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 974

Anlage 1*)

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 — FwDV 2
Ausgabe 01.2012

FwDV 2

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2

Stand: Januar 2012

**Ausbildung der
Freiwilligen Feuerwehren**

*) Hier nicht abgedruckt. Ein Abdruck befindet sich im Nds. MBl. Nr. 36/2012 vom 24. 10. 2012 auf den Seiten 768 bis 825.

Anlage 2

Lehrgangsdurchführende Stelle

Teilnahmebescheinigung
Dienstgrad Vorname Name

geb. am
von der Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis
hat vom bis
an der Veranstaltung
teilgenommen.

.....
(Unterschrift/en)

Anlage 3

Lehrgangsdurchführende Stelle

Beurteilung der Prüfungsleistung
Dienstgrad Vorname Name

geb. am
von der Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis
hat vom bis
an der Veranstaltung
erfolgreich teilgenommen.

....., den
.....
(Unterschrift/en)

Anlage 4

Lehrgangsdurchführende Stelle

Teilnahmebescheinigung
modulare Grundlagenausbildung (Truppmitglied)
Dienstgrad Vorname Name

geb. am
von der Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis
hat vom bis
an der modularen Grundlagenausbildung (Qualifikationsstufe „Truppmitglied“) mit Erfolg teilgenommen.

Die Kompetenzen gemäß der angehängten Ausbildungsübersicht zur modularen Grundlagenschulung wurden nachgewiesen.

....., den
.....
(Unterschrift/en)

Die Ausbildung entspricht den Inhalten der FWDV 2 in der Fassung vom Januar 2012 (Truppmann Teil 1 und 2)

Anlage 5

Lehrgangsdurchführende Stelle

Teilnahmebescheinigung
modulare Grundlagenausbildung
(Truppführerin/Truppführer)
Dienstgrad Vorname Name

geb. am
von der Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis
hat vom bis
an der modulare Grundlagenausbildung (Qualifikationsstufe „Truppführerin“/„Truppführer“) mit Erfolg teilgenommen.

Die Kompetenzen gemäß der angehängten Ausbildungsübersicht zur modularen Grundlagenschulung wurden nachgewiesen.

....., den
.....
(Unterschrift/en)

Die Ausbildung entspricht den Inhalten der FWDV 2 in der Fassung vom Januar 2012 (Truppführer).

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Innovation
durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

Erl. d. MWK v. 22. 11. 2023 — 13-46801-1-7-6 —

— VORIS 22200 —

Bezug: Erl. v. 3. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1074), geändert durch
Erl. v. 18. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 56)
— VORIS 22200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungs-

dauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 980

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

**Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften
eines anderen Landes oder des Bundes;
Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung
Technische Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO**

RdErl. d. MW v. 16. 11. 2023 — Z1-03111/1001/01 —

— VORIS 20411 —

Bezug: RdErl. v. 17. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 862)
— VORIS 20411 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 980

**Entschädigung für das dienstliche Befahren
von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen**

Erl. d. MW v. 21. 11. 2023 — Z1-03024/1000/001 —

— VORIS 20444 —

1. Im Einvernehmen mit dem MF wird Bediensteten des MW sowie des LBEG gemäß § 5 NBesG eine Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, gewährt, soweit im Haushaltsplan hierfür Mittel bei Titel 459 10 veranschlagt sind.

Die Höhe der Entschädigung beträgt für Befahrungen unter Tage 4,60 EUR und für Befahrungen über Tage 2,30 EUR.

Diese Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung i. S. des Einkommenssteuerrechts.

2. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Befahrung(en) nur einmal gewährt. Erstreckt sich die Befahrung der Betriebsanlage über mehr als einen Tag, wird die Entschädigung ebenfalls nur einmal gewährt.

2.1 Als Befahrung unter Tage gilt auch die Befahrung

- von Entwässerungstollen von Tagebauen und
- von Plattformen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas in Flussmündungen, im Watt und auf offener See.

2.2 Für eine Befahrung über Tage ist die Entschädigung nur zu zahlen, wenn

- die Befahrung länger als zwei Stunden dauert,
- Erdöl-, Erdgas- und sonstige Bohrbetriebe befahren werden, bei denen die Bohrung tiefer als 100 m werden soll, oder
- Sicherungs- und Aufwältigungsarbeiten an Förderbohrungen oder Tagebaue Gegenstand der Befahrung sind.

2.3 Für Besichtigungen von Betriebsanlagen über Tage, z. B. Aufbereitungen, Kalifabriken, Kesselanlagen oder Seilscheibengerüsten sowie Ortsbesichtigungen — einschließlich der Begehung von Bruchfeldern, auch wenn sie ausgedehnt und unwegsam sind — wird keine Entschädigung gewährt.

3. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 980

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Strukturwandels
im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt
(Strukturhilfen Helmstedt)**

Erl. d. MW v. 30. 11. 2023 — 35-46105 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. d. MW v. 15. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1271)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) — im Folgenden: AGVO — in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer dieser beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnungen nach den Nummern 1.2 bis 1.8 der Anlage erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauern der in der Anlage dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.“

2. Der Nummer 8.2 wird die folgende Nummer 8.2.1 angefügt:

„8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2027.“

3. Die Nummer 1.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1.1 AGVO.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
den Landkreis Helmstedt
das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 981

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs
LNG Schiffsanleger Voslapper Groden Nord 2**

Bek. d. MW v. 6. 12. 2023 — 30401-01010705 —

Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in der gültigen Fassung, i. V. m. § 2 Ziffer 1 NHafenO vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der gültigen Fassung, werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der FSRU Wilhelmshaven GmbH hiermit wie folgt festgelegt:

Umschlagbrücke mit Anleger (Inselanleger):

Im Bereich des Anlegers wird die Wasserfläche parallel zur Hauptachse des Bauwerkes (direkte Verbindungslinie zwischen dem nördlichen Vertäudalben (MD1) und dem südlichen Vertäudalben (MD6) im Osten in einem Abstand von 200 m und im Westen in einem Abstand von 80 m begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der der östlichen und westlichen Begrenzung in einem Abstand von 50 m bezogen auf den Dalben MD1 in einer entsprechenden nördlichen Verlängerung der Hauptachse des Bauwerkes gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der östlichen und westlichen Begrenzung in einem Abstand von 80 m bezogen auf den Dalben MD6 in einer entsprechenden südlichen Verlängerung der Hauptachse des Bauwerkes gebildet.

Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte **(Anlage)** erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Absatz 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Bauen und Digitalisierung- Hafensbehörde, Dienststelle Oldenburg, Hindenburgstraße 26—30, 26122 Oldenburg zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 981

**Die Anlage ist auf den Seiten 982/983
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von lokalen Frequenznutzungen
(Campusnetzen) im Land Niedersachsen
(Campusnetz-Richtlinie)**

Erl. d. MW v. 6. 12. 2023 — DIG-30740/Mobilfunk —

— VORIS 20500 —

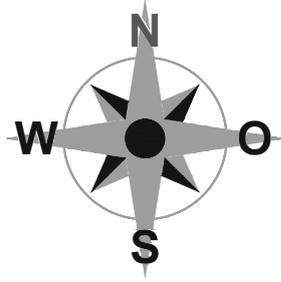
Bezug: Erl. v. 24. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 521)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 1.4 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

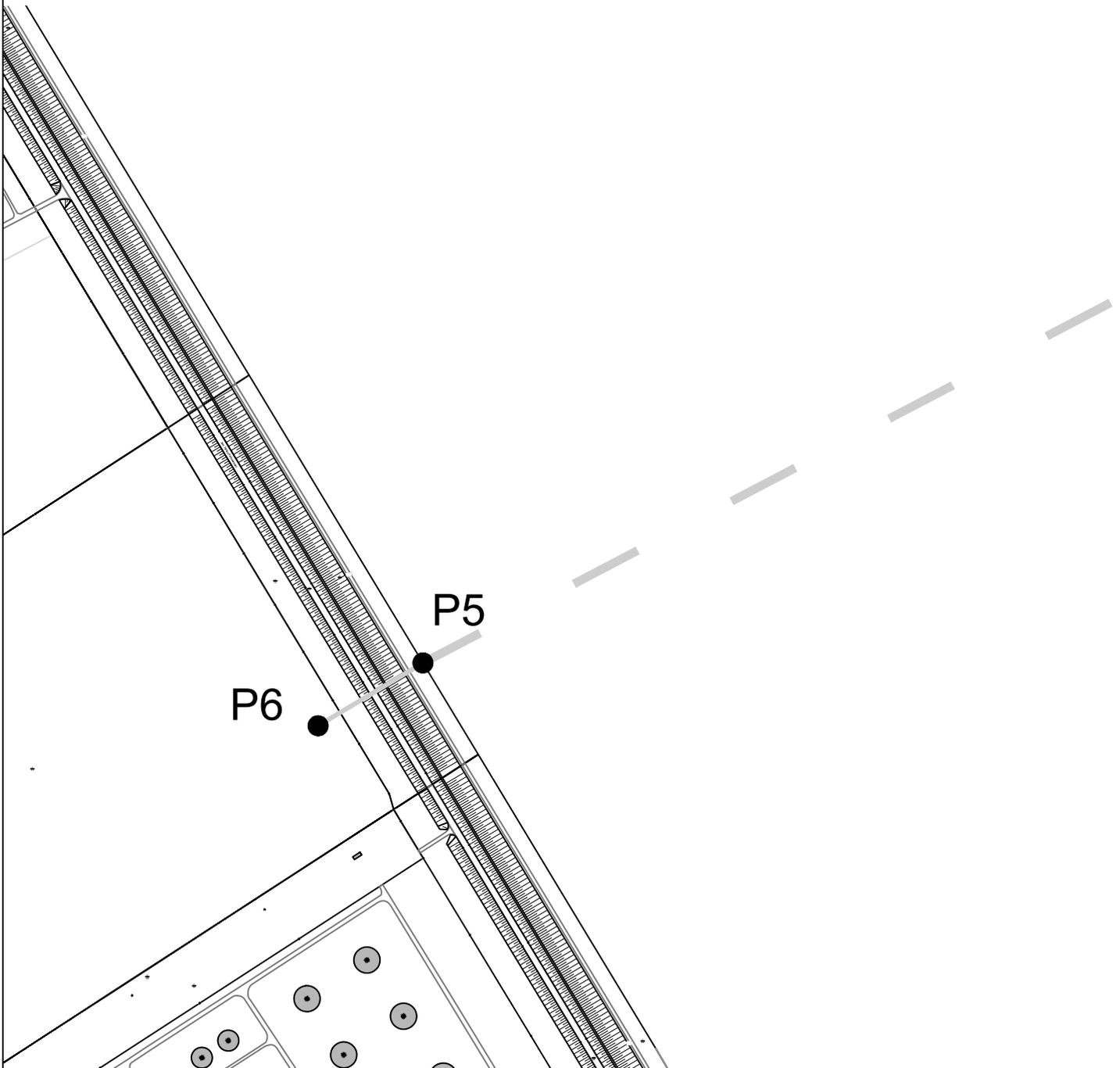
— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 981

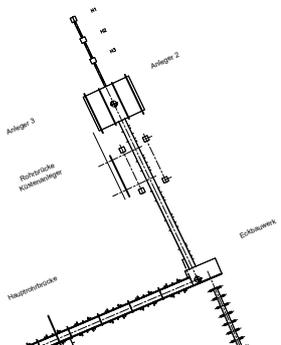
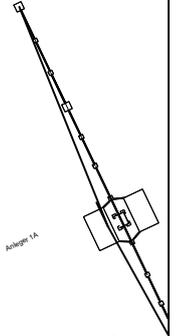
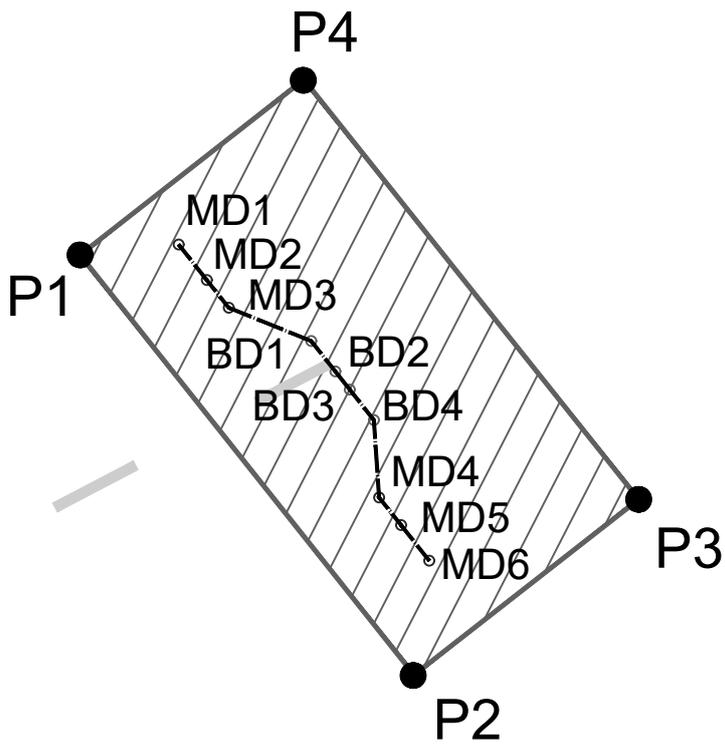


Legende



Hafenbereich





Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung Ref. 31.1

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Festlegung des
Hafenbereichs der FSRU Wilhelmshaven GmbH

Lageplan
M. 1 : 7.500

**L. Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen zur Bewältigung
des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung
im Zuge der Beendigung der Verstromung
von Steinkohle am Standort Wilhelmshaven
(RL Strukturhilfen WHV)**

Erl. d. MB v. 30. 11. 2023 — 102-06025 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. v. 31. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1241)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung — im Folgenden: AGVO — erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer dieser beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnungen nach den Nummern 1.2 bis 1.8 der Anlage erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauern der in der Anlage dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
2. Der Nummer 8.2 wird die folgende Nummer 8.2.1 angefügt:
„8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2027.“
3. Nummer 1.1 der Anlage erhält folgende Fassung:
„1.1 AGVO,“.

An das
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Nachrichtlich:

An
die Stadt Wilhelmshaven
die Gemeinde Sande
die Gemeinde Schortens
die Gemeinde Wangerland
den Landkreis Friesland
die übrigen Ämter für regionale Landesentwicklung
die Investitions- und Förderbank Niederachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 984

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Anerkennung der „WME Foundation
für nachhaltige Forschung & Entwicklung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 11. 2023
— 11741-W 49 —**

Mit Schreiben vom 22. 11. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 9. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „WME Foundation für nachhaltige Forschung & Entwicklung“ mit Sitz in Hannover gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Versorgung sowie die Förderung des Wohls und der ideellen, materiellen und finanziellen Interessen der Stifterfamilie in allen Lebenslagen. Es können auch Wissenschaft und Forschung sowie Bildung, jeweils im Bereich Maschinenbau und angrenzenden Gebieten gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

WME Foundation
Hildesheimer Straße 265
30519 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 985

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Regena Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 11. 2023
— 2.06-11741-04 (057) —**

Mit Schreiben vom 23. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 11. 2023 die Stiftung „Regena Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Emstek gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, der Ehefrau des Stifters sowie der Abkömmlinge des Stifters in gerade absteigender Linie. Darüber hinaus die Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie auf ideellem und materiellem Gebiet sowie die Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit und der Familienharmonie der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Regena Stiftung
c/o Herrn Benno Heinrich Thien
Tannengrund 33
49685 Emstek-Halen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 985

Anerkennung der Stiftung „Fehntjer Bürgerstiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 11. 2023
— 2.06-11741-07 (036) —**

Mit Schreiben vom 27. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 7. 11. 2023 die Stiftung „Fehntjer Bürgerstiftung“ mit Sitz in der Samtgemeinde Hesel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; der Jugend- und Altenhilfe; von Kunst und Kultur; des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; des Naturschutzes und der Landschaftspflege; des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; des Tiereschutzes; des Schutzes von Ehe und Familie; des Sports; der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung; des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Fehntjer Bürgerstiftung
c/o Herrn Arno Lücht
Sandwieke 80
26835 Hesel-Benningafehn.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 985

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung, Umstufung und Abstufung
von Teilstrecken der Landesstraße 133 auf dem Gebiet
der Gemeinde Lilienthal im Landkreis Osterholz**

**Vfg. d. NLStBV rGB Verden v. 23. 11. 2023
— 4/31030-L 133 —**

I.

Nach Fertigstellung der Teilstrecke der Gemeindestraße Lilienthaler Allee auf dem Gebiet der Gemeinde Lilienthal erhält die Gemeindestraße Lilienthaler Allee die Eigenschaft einer Landesstraße und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der L 133 die Eigenschaft einer Gemeindestraße. Die Straßenteile werden gemäß § 7 NStrG wie folgt aufgestuft und abgestuft:

1.

Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2024 **a u f g e s t u f t** :

Zur Landesstraße die Gemeindestraße Lilienthaler Allee, bislang in der Straßenbaulast der Gemeinde Lilienthal von Netzknoten 2819011, Landesgrenze Niedersachsen/Hansestadt Bremen bis Netzknoten 2819015, Kreuzungspunkt mit L 133, Falkenberger Landstraße.

Der Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 **a b g e s t u f t** :

Zur Gemeindestraße die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 133 in der Ortsdurchfahrt Lilienthal von Netzknoten 2819001, Landesgrenze Niedersachsen/Hansestadt Bremen bis zum Netzknoten 2819015, Kreuzungspunkt mit der L 133, Falkenberger Landstraße.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lilienthal.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21319 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zustellung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 986

**Die Anlage ist auf den Seiten 988/989
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Königsbaches
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 12. 2023
— 62023-03-36-12 —**

Bezug: Bek. v. 10. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 892)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Königsbaches überschwemmt wird, ermittelt und in drei Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. gemäß § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, der Gemeinde Bissendorf, der Stadt Melle und der Stadt Georgsmarienhütte, es ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden bei dem

Landkreis Osnabrück,
Fachdienst Umwelt,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Da das Überschwemmungsgebiet des Königsbaches im Landkreis Osnabrück bereits durch Veröffentlichung im Nds. MBl.

am 10. 12. 2014 vorläufig gesichert wurde, wird die Bezugsbekanntmachung durch diese Bek. ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,
oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden
einzulegen.

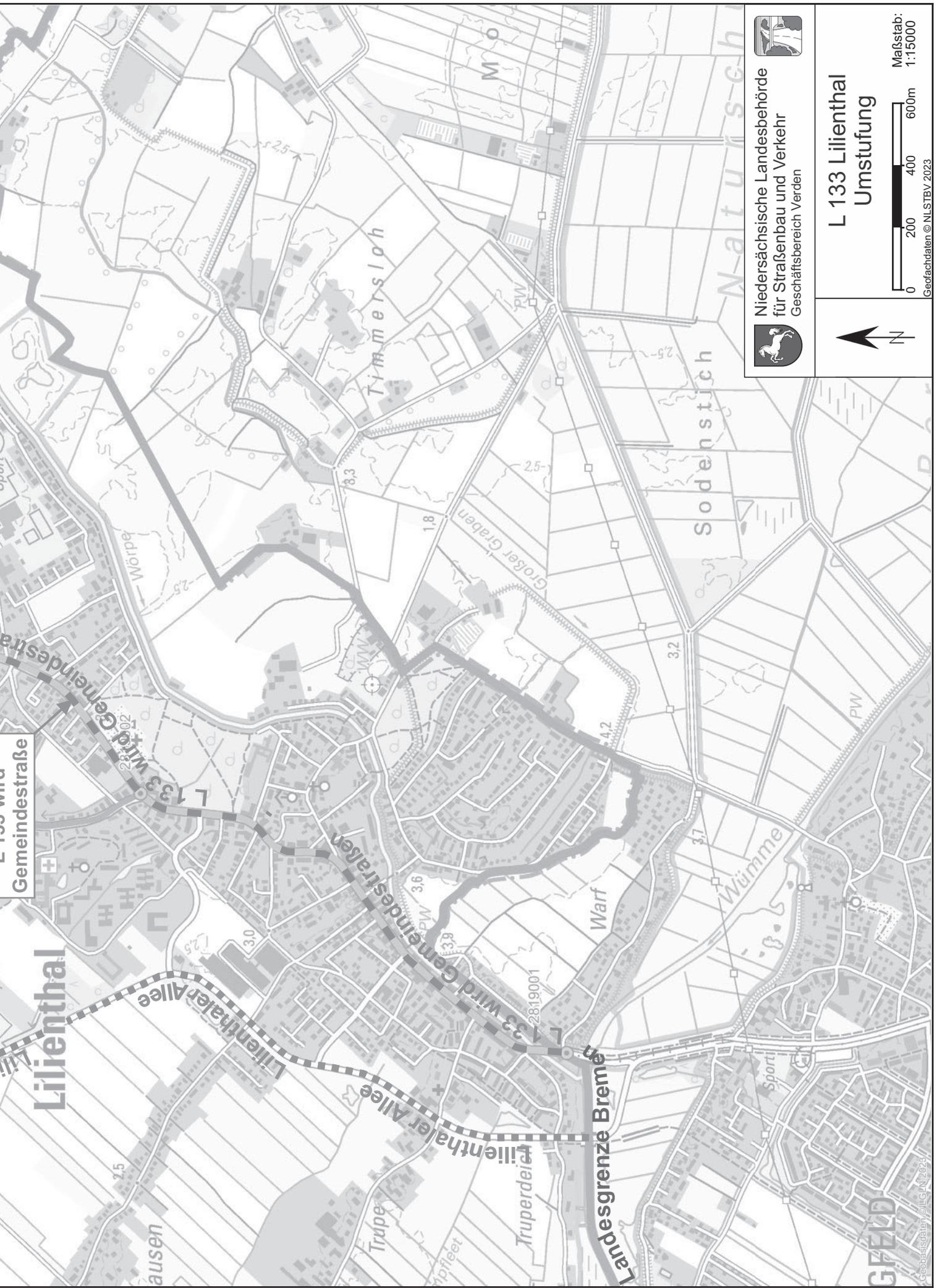
Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) > Überschwemmungsgebiete > Übersicht: Überschwemmungsgebiete > zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 987

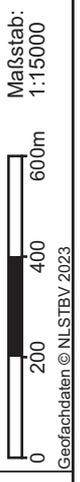
**Die Anlage ist auf den Seiten 990/991
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden

L 133 Lilienthal Umstufung



Gefachdaten © NLS TBV 2023

L 133 wird
Gemeindestraße

Lilienthal

Lilienthaler Allee

Großer Graben

Landesgrenze Bremen

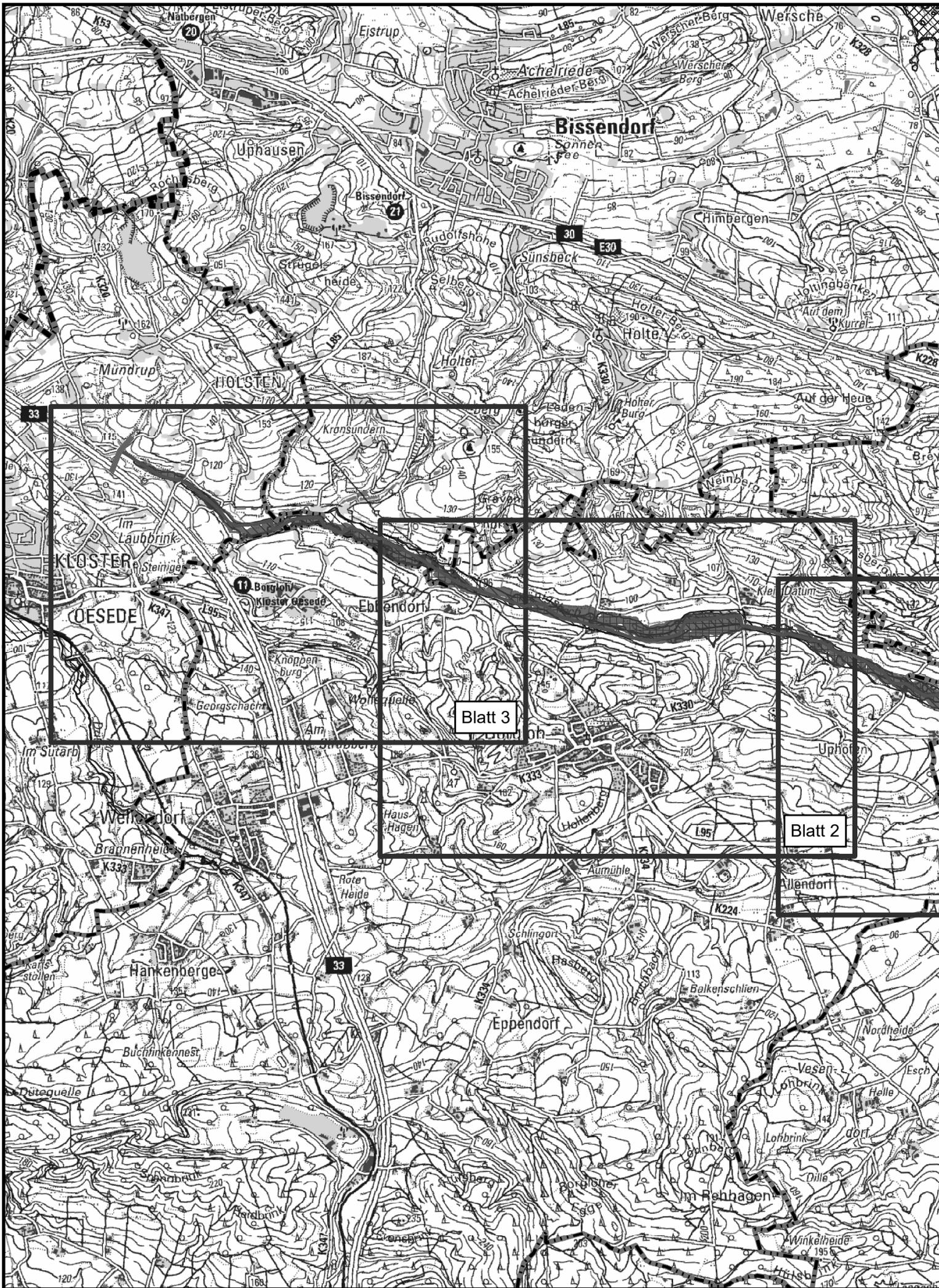
Warf

Wümme

Truperdeich

GFELD

Gefachdaten © LGL N 2023





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Königsbaches im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 06.12.2023
Az: 62023-03-36-12

Legende

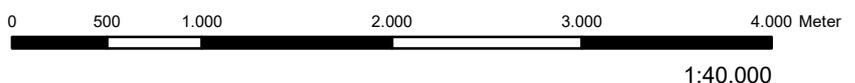
-  Königsbach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Königsbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Königsbaches vom 10.12.2014, Aufhebung im Zuge dieser Vorläufigen Sicherung
-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1913 u. 2004
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Veröffentlichung 2015

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 “

Aufgestellt: Verden, 02.11.2023



